

Antrag

zur Sitzung der Gemeindevertretung am 09.11.2017

Nummer: 20/2017.11 eingereicht am 27.10.2017

Antragsgegenstand: **Bebauungsplanentwurf 'Nördlich der Darmstädter Straße',
1. Änderung, hier: Ausnahme von der Veränderungssperre**

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung appelliert an den Gemeindevorstand, seine am 26. Oktober 2017 erteilte Zustimmung zum Antrag des Investors 'Schlossallee Bickenbach GmbH & Co. KG' an die zuständige Baugenehmigungsbehörde auf Abbruchgenehmigungen im Sinne des § 14 Absatz 2 Baugesetzbuch für sein Bauvorhaben 'Neue Mitte' als Ausnahme von der am 8. September 2016 beschlossenen Veränderungssperre **vor** einer abschließenden Beschlussfassung über die 1. Änderung des B-Plans 'Nördlich der Darmstädter Straße' durch die Gemeindevertretung zu überdenken und zurückzuziehen.

Begründung:

Das Baugesetzbuch führt unter § 14 Absatz 2 Satz 2 aus: 'Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.' Nach einschlägiger Kommentierung ist die Herstellung des Einvernehmens mit der jeweiligen Gemeinde nicht verzichtbar.

Einem Abbruch der beiden Gebäude Darmstädter Straße 6 (vormals Metzgerei Schemel) und 12 (vormals Gaststätte 'Zur Rose') stehen öffentlichen Belangen insofern entgegen, als hier ein kaum wiedergutzumachender Eingriff in das Bild und den Charakter der Ortsmitte Bickenbachs erfolgt. So schwerwiegende 'Zerstörungen' sind erst nach abschließender Beschlussfassung über die vorliegende Entwurfsplanung zur 1. Änderung des Bebauungsplans 'Nördlich der Darmstädter Straße' durch die Gemeindevertretung hin zu nehmen. Zur Beschlussfassung fehlen aber noch wesentliche Voraussetzungen.

Darüber hinaus hat sich eine Bürgerinitiative Ortsmitte Bickenbach gegründet, die sich u.a. den Erhalt des Charakters der Ortsmitte zum Ziel gesetzt hat. Vorzeitige Abbrucharbeiten, also die Schaffung von Fakten, könnten in der Bevölkerung als Affront aufgefasst werden und einen offenen Meinungsaustausch über die Ortsentwicklung sehr erschweren.

Ulrich Friedrich Koch